

Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBL. S. 301) zu bilden. Der Vertreter des Betriebes ist durch den Leiter des Betriebes zu benennen.

(2) Die Schlichtungsstelle des Betriebes ist zuständig für Streitigkeiten aus der Ablehnung von Vorschlägen sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vergütungsanspruches, über die Art der Berechnung des Nutzens und über die Höhe der Vergütung, wenn die Vergütung aus den Mitteln des Betriebes zu zahlen ist. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist endgültig, es sei denn, daß es sich um Streitigkeiten aus einem Ingenieurkonto handelt. In diesem Fall entscheidet die nach § 8 Abs. 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 13. August 1954 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft — Ingenieurkonten — (GBL. S. 738) zuständige Schlichtungsstelle des Organs, dem der Betrieb zugeordnet ist.

#### § 7

(1) Vorschläge, die in einem Betrieb eingereicht werden, sind der jeweils fachlich zuständigen WB bzw. deren Leit-BfE zur Prüfung und gegebenenfalls zur Einbeziehung in den Erfahrungsaustausch der volkseigenen Wirtschaft zu übergeben, sofern sie überbetrieblich benutzbar erscheinen.

(2) Die Betriebe erhalten im Erfahrungsaustausch die für ihr Fachgebiet geeignet erscheinenden überbetrieblichen Vorschläge zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten werden in den Richtlinien des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen über den Erfahrungsaustausch festgelegt.

#### § 8

Die Betriebe sind verpflichtet, am Ende eines jeden Quartals über die Ergebnisse des Vorschlagswesens nach der für die volkseigene Wirtschaft gültigen Regelung zu berichten.

#### § 9

Auf Komplementäre und Geschäftsführer der Betriebe findet diese Durchführungsbestimmung keine Anwendung.

#### § 10

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen hat die Aufgabe, die Durchführung dieser Durchführungsbestimmung zu kontrollieren.

#### § 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1959 in Kraft. Sie findet auch Anwendung auf Vorschläge aus der volkseigenen und gleichgestellten Wirtschaft, die in den Betrieben im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung nachbenutzt werden, wenn das der Vergütung zugrunde zu legende Nutzungsjahr noch nicht abgelaufen ist.

Berlin, den 14. Oktober 1959

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: G r o s s e  
Mitglied der Staatlichen Plankommission

#### Anordnung Nr. 3\*

zur Ergänzung der Anlage 1 zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland.

Vom 20. Oktober 1959

Auf Grund des § 9 Abs. 3 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBL. S. 727) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Anlage 1 (ausführverbotene Waren) wird um folgende Position ergänzt:

18. Jenaer Glaswaren

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 3. November 1959 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1959

Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel

Rau  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

• Anordnung Nr. 2 (GBL. I 1958 S. 676)